

55. Ist der Rechtsweg zulässig für die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Vertrag, den eine (preussische) Gemeinde mit einem Unternehmer über die Ausführung einer Straßenanlage abgeschlossen hat? Ist dafür der Erlaß eines Distriktats nach § 15 des preuß. Flüchtliniengesetzes von Bedeutung?

Preuß. Flüchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 (G. S. 561) in der Fassung von Art. 1 des preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (G. S. 23) — R. O. — § 15. G. B. § 13.

VII. Zivilsenat. Urte. vom 20. September 1935 i. S. G. (Bekl.)
 w. Landgemeinde H. (Kl.). VII 42/35.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Auf Grund der §§ 12 und 15 FlUG. und des § 13 der westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 (GS. S. 265) hat die Gemeinde H. in Westfalen unterm 5. November 1906 ein Ortsstatut betreffend die Bebauung in dieser Gemeinde erlassen, das ordnungsgemäß vom Bezirksausschuß bestätigt und vom Amtmann des Amtes St. M. veröffentlicht worden ist. Darin ist u. a. bestimmt:

e. Anlage und Unterhaltung neuer im Bebauungsplan festgestellter Straßen durch Unternehmer oder Anlieger.

§ 15. Wenn Unternehmer oder Anlieger eine im Bebauungsplan festgestellte Straße oder einen Teil einer solchen anlegen wollen, ist dazu, abgesehen von der baupolizeilichen Genehmigung, die Genehmigung der Gemeindeverordnetenversammlung nachzusuchen . . .

§ 16. Erklären sich die Unternehmer oder Anlieger zur Ausführung einer Straßenanlage gemäß der erteilten Genehmigung bereit, oder nehmen sie die Ausführung tatsächlich in Angriff, so sind sie verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der gestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten von dem Gemeindevorstande für Rechnung des Verpflichteten ausgeführt werden können.

Das zur Straßenanlage erforderliche Gelände ist vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung der Straße an die Gemeinde kostenlos zu übereignen und pfandfrei zu stellen . . .

e. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Die Entscheidung darüber, wann Straßen . . . als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind, richtet sich nach dem Inhalte der bezüglichen baupolizeilichen Vorschriften. An demselben Tage hat die Ortspolizeibehörde des Amtes St. M. eine Polizeiverordnung erlassen, in deren § 1 Bestimmungen darüber getroffen sind, wann eine Straße für den öffentlichen Verkehr und für den Anbau als fertiggestellt zu erachten sei. Dazu gehört hiernach

insbesondere die Uebercignung der zur Straße innerhalb der Straßenfluchtlinie erforderlichen Grundfläche an die Gemeinde und die Ebnung und Befestigung der Straße „bezw.“ des Fahrdammes in bestimmter Weise, sowie die Herstellung von Bürgersteigen aus bestimmten Baustoffen.

Der Beklagte ist Eigentümer der früher B., nun Albert-Leo-Schlageter-Straße genannten Straße in H., die er selbst angelegt hat, um Baupläze zu gewinnen. Durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung der Klägerin vom 31. Januar 1927 wurde ihm die Genehmigung zum Ausbau dieser Straße erteilt; in diesem Beschluß heißt es: „Nicht- und Hauptwasserleitung legt die Gemeinde an. Im übrigen hat der Antragsteller den Weg ordnungsgemäß wie im Ortsstatut vorgesehen auszubauen, wobei die Gemeinde sich einstweilen mit der Befestigung, die der Amtsbaumeister für ausreichend hält, zufrieden gibt.“ Der Beklagte ebnete darauf die Straße, brachte sie in gleiche Höhe mit den durch sie verbundenen Straßen und befestigte sie mit Kesselsche, legte aber keine Minnen und Bordsteine an. Die Klägerin legte durch die Straße die Hauptlicht- und Wasserleitungen; sie erhebt von den Anliegern eine einmalige Umlage von 20 RM. für das laufende Meter Straßenfront.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe in den dem Beschluß vom 31. Januar 1927 folgenden Jahren die Bedingung, unter der ihm in diesem Beschluß die Genehmigung zur Straßenanlegung erteilt worden sei, nicht eingehalten; er habe die Straße trotz mehrfacher Aufforderungen nicht dem Ortsstatut entsprechend ausgebaut. Deshalb habe die Gemeindevertretung am 11. Juli 1932 beschlossen, die weitere Erteilung von Bauerlaubnissen von dem Abschluß eines notariellen Vertrags abhängig zu machen, in dem sich der Beklagte zum Ausbau der Straße nach den Vorschriften des Ortsstatuts und zur Übertragung des Eigentums daran auf die Klägerin verpflichtete. Einen dementsprechenden Vertrag haben die Parteien am 18. Juli 1932 vor einem Notar geschlossen. Darin heißt es:

In der Gemeinde H. (Klägerin) befindet sich die B.straße, die zum größten Teil insoweit fertiggestellt ist, als Schlacken aufgefahren sind. Es liegen jetzt drei Baugesuche von solchen Bauherren vor, welche an der B.straße anbauen wollen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde H. will die Genehmigung zur Errichtung dieser Bauten nur erteilen, wenn sich Herr Gutsbefitzer G. (Be-

Klagter) der Gemeinde G. gegenüber in rechtswirksamer Urkunde verschiedenen Verpflichtungen unterwirft, die in dem heutigen Protokoll niedergelegt werden sollen.

Zu diesem Zweck gibt Herr G. folgende verpflichtende Erklärungen ab, welche die unter 2 und 3 aufgeführten Herren namens der von ihnen vertretenen Gemeinde G. annehmen:

1.

Herr G. ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres vom 1. August 1932 ab unentgeltlich den Grund und Boden, welcher für die B.straße erforderlich ist, an die Gemeinde G. zu Eigentum zu übertragen . . .

2.

Die B.straße muß Herr G. auf seine eigenen Kosten in folgender Weise ausbauen und fertigstellen, und zwar innerhalb Jahresfrist, vom 1. August 1932 an gerechnet . . . (Folgen nähere Angaben über den Ausbau der Straße.)

Den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Beklagte nicht nachgekommen.

Die Klägerin begehrt mit der Klage, daß der Beklagte verurteilt werde, die genannte Straße auf seine Kosten unter Aufsicht des Amtsbaumeisters so auszubauen und fertigstellen zu lassen, wie dies in Nr. 2 des Vertrags vom 18. Juli 1932 bestimmt ist.

Der Beklagte tritt dem mit der Ausführung entgegen, der Vertrag sei nichtig, weil er gegen § 15 FUG. verstoße. Er habe den Vertrag wegen Irrtums angefochten, weil beide Parteien irrig davon ausgegangen seien, daß die Klägerin die Genehmigung zur Ausführung von Bauten an der Straße noch verweigern könne, während sie hierzu nicht mehr berechtigt gewesen sei, weil sie die Straße in dem von ihm erstellten Zustand als fertige Straße abgenommen habe; die Klägerin habe auch Ausnahmen von den Bedingungen der §§ 1 und 2 des Ortsstatuts für die Straße bereits allgemein bewilligt. Ein Irrtum des Beklagten über die Geschäftsgrundlage, wegen dessen er den Vertrag angefochten habe, liege auch darin, daß beide Parteien angenommen hätten, der Beklagte sei ohnehin zum Ausbau der Straße verpflichtet, was nicht zutreffend sei. Er sei auch von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde über diese Verpflichtung wie auch sonst über seine Rechte und Pflichten

arglistig getäuscht worden. Jedenfalls hätten die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde ihm gegenüber ihre Amtspflicht verletzt; die Klägerin sei deshalb verpflichtet, ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, indem sie ihn von der Verpflichtung zum vertragsmäßigen Ausbau der Straße freistelle.

Landgericht und Oberlandesgericht haben nach der Klage erkannt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an die Vorinstanz.

Gründe:

Da die Revisionssumme fehlt, war die Nachprüfung des angefochtenen Urteils auf die von der Revision erhobene Rüge der Unzulässigkeit des Rechtswegs zu beschränken.

Das Berufungsgericht hat den Rechtsweg für zulässig erachtet mit einer Begründung, die der rechtlichen Nachprüfung nicht standhält. Es meint, Vereinbarungen zwischen einer Gemeinde und einem Bauaufstigen „oder Unternehmer“, durch welche die Gemeinde Ausnahmen von einem bestehenden Bauverbot gegen Übernahme gewisser Leistungen durch den anderen Teil bewillige, bewegten sich nach ständiger Rechtsprechung nicht auf öffentlich-rechtlichem, sondern auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet. Eine solche Vereinbarung erblickt das Berufungsgericht in dem Vertrag vom 18. Juli 1932. Es entnimmt sie der Einleitung des Vertrags im Zusammenhang mit §§ 1 und 2 des Ortsstatuts der Klägerin vom 5. November 1906. Der Beklagte habe die im Vertrag vom 18. Juli 1932 bezeichneten Verpflichtungen übernommen, um eine Ausnahme von dem Bauverbot zu erwirken.

Das Berufungsgericht hat die rechtliche Bedeutung des Vertrags verkannt. Es hat nicht etwa Feststellungen darüber getroffen, was die Parteien erklärt haben, oder den Inhalt ihrer Erklärungen ausgelegt, sondern es hat die ihrem Wortlaut und Inhalt nach insoweit feststehenden Erklärungen unter einen Rechtsbegriff eingereiht, unter den sie nicht gehören. Dazu ist es gelangt, indem es gewisse einleitende Sätze zu diesem Vertrag für die rechtliche Beurteilung des Vertrags heranzog, mit der sie nichts zu tun haben.

Das Berufungsgericht behandelt nämlich den erwähnten Vertrag rechtlich so, als ob es sich um die Genehmigung eines Baugesuchs

des Beklagten handelte, welcher die Bestimmungen des § 1 des Ortsstatuts, die ihrerseits auf § 12 FlWG. beruhen, entgegenstünden, so daß nur durch die Bewilligung einer Ausnahme (§ 2 des Ortsstatuts) dem Baugesuch stattgegeben werden könnte. Eine derartige Annahme widerspricht aber den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen. Danach ist von dem Beklagten als „Baulustigem“ überhaupt nicht die Rede. Deshalb kam auch die Bewilligung einer „Ausnahme“ im Sinne des § 2 des Ortsstatuts für ihn gar nicht in Frage. Vielmehr wollte die Klägerin durch den Vertrag gerade die volle Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 des Ortsstatuts sicherstellen. Nach jenen Feststellungen war der Beklagte Unternehmer einer Straßenanlage im Sinne des § 15 FlWG. und der §§ 15 und 16 des Ortsstatuts der Klägerin. Er hatte die Straße angelegt, um Bauplätze zu gewinnen. Feststellungen, welche die Annahme gestatteten, daß der Beklagte als Unternehmer einer Straßenanlage (§ 15 FlWG. und §§ 15, 16 des Ortsstatuts) und zugleich als Baulustiger oder Bauunternehmer im Sinne des § 12 FlWG. und der §§ 1, 2 des Ortsstatuts in Frage gekommen sei, sind nicht getroffen worden, ebensowenig darüber, daß er als solcher oder für solche Unternehmer um Befreiung von dem Bauhindernis des § 1 des Ortsstatuts nachgesucht hätte. Ob der Beklagte als Unternehmer eines Straßenbaues damit weitere Zwecke verfolgte, ob er insbesondere damit eigene Grundstücke „baureif“ machen und verkaufen wollte oder solche bereits als „baureif“ verkauft hatte, kommt für seine Eigenschaft als Unternehmer im Sinne des § 15 FlWG. und der §§ 15 und 16 des Ortsstatuts nicht in Betracht. Das Berufungsgericht hat, wie die Revision zutreffend rügt, zwei voneinander tatsächlich und rechtlich völlig verschiedene Begriffe des Unternehmers, den von Bauten an einer neu angelegten Straße und den des Baues einer neu zu erstellenden Straße (§ 12 gegen § 15 FlWG., §§ 1, 2 gegen §§ 15, 16 des Statuts), miteinander verwechselt. Nach seinen eigenen Feststellungen konnte es sich aber bei dem Beklagten nur um einen Unternehmer der letzten Art handeln, für den nicht ein „Dispens“ von einem Bauperbot, sondern die Festlegung des näheren Inhalts und Umfangs einer Verpflichtung in Frage kam, wie sie gemäß § 15 FlWG. durch Ortsstatut oder im übrigen durch Vereinbarung der Gemeinde mit dem Unternehmer diesem auferlegt werden kann. Diese grundlegende Verfehlung des rechtlichen

Wesens des Vertrags vom 18. Juli 1932 ist für die Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs durch das Berufungsgericht ursächlich gewesen.

Die bisher vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen gestatten aber dem Revisionsgericht nicht, von sich aus diese Frage abschließend zu beantworten. Vielmehr sind dazu weitere Erörterungen tatsächlicher Natur erforderlich, wie sich aus nachstehenden Ausführungen ergeben wird.

Nach § 15 FlUG. kann durch Ortsstatut festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Straße, wenn sie zur Bebauung bestimmt ist, von dem Unternehmer der neuen (Straßen-) Anlage gewisse Leistungen gefordert werden. Es kann ihm die Freilegung der Straße, ihre erste Einrichtung, die Entwässerung und die Beleuchtungsvorrichtung der Straße in einer dem Bedürfnis entsprechenden Weise auferlegt werden. Es kann ihm auch die Unterhaltung der Straße auf eine beschränkte Zeit oder ein Beitrag zu deren Kosten zur Last gelegt werden. Das alles, aber auch nicht mehr, kann durch Ortsstatut auferlegt werden; einseitig kann es nur durch Ortsstatut, nicht etwa z. B. durch eine Polizeiverordnung, auferlegt werden. Im übrigen aber steht der Gemeinde der Weg freier Vereinbarung offen, und zwar liegt eine solche freie Vereinbarung auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet (vgl. v. Strauß-Torneh-Saß Bem. 15 zu § 15 FlUG. S. 328, 329). Wird die Leistungspflicht, deren Umfang so durch das Gesetz beschränkt ist, durch Ortsstatut auferlegt, dann wird dadurch ein öffentlich-rechtliches Verhältnis geschaffen (vgl. v. Strauß-Torneh-Saß a. a. D. S. 326, 327); die Leistung kann dann im Verwaltungszwangsverfahren als Gemeindefast (§ 18 Nr. 2 und § 34 Nr. 2 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, G.S. S. 237) erzwungen werden. An dieser auch von dem genannten Erläuterungswerk a. a. D. angenommenen Auffassung, die der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 4. November 1914 (V 248/14) ausgesprochen und seither vertreten hat (vgl. RGZ. Bd. 74 S. 282, Bd. 82 S. 327; Ur. vom 17. Januar 1917 V 294/16), hält der Senat insbesondere gegenüber einem früheren, in RGZ. Bd. 22 S. 285 abgedruckten Urteil des genannten Zivilsenats fest; denn dort ist die Zulässigkeit des bürgerlichen Rechtswegs im wesentlichen auf die Annahme gegründet, es handle sich bei jenen Lasten vorwiegend um Vermögensinteressen der Gemeinden, nicht um die Verfolgung

öffentlicher Interessen, eine Auffassung, die der heutigen Anschauung fremd geworden ist.

Über die so umgrenzte, durch das Ortsstatut bereits geschaffene öffentlich-rechtliche Leistungspflicht des (Straßenbau-)Unternehmers kann nun aber auch ein dem öffentlichen Recht angehöriger Vertrag geschlossen werden, der etwa die Einzelleistungen des besonderen Falles regeln mag, die ein für alle Fälle anzuwendendes Ortsstatut nicht regeln kann, ein Vertrag, der insbesondere bei Nichterfüllung bestimmter Einzelleistungen das Verwaltungszwangsverfahren zuläßt und im einzelnen ermöglicht. Ein solcher „Unternehmervertrag im engeren Sinn“, wie ihn das vorgenannte Erläuterungswort (a. a. O. S. 329) nennt, ist nicht zu verwechseln mit einer anderen Art von Vertrag über die Bedingungen eines (Unternehmer-)Straßenbaues, welcher der freien Vereinbarung zwischen Gemeinde und Unternehmer entspringt und wobei auf die Auflegung und Umgrenzung der obengenannten Leistungspflicht durch ein Ortsstatut verzichtet oder doch von einer solchen abgesehen wird. Ein solcher Vertrag gehört dann dem bürgerlichen Recht an.

Nun hatte die Klägerin unter dem 5. November 1906 ein Ortsstatut erlassen. Sie hat sich dabei auf die §§ 12 und 15 FWO. bezogen, von welchen Bestimmungen nach dem Ausgeführten hier nicht, wie das Berufungsgericht meint, § 12, sondern § 15 in Betracht kommt. Die Auslegung dieses Ortsstatuts als einer nicht revidiblen Norm ist Sache des Landrichters. Er muß prüfen, ob durch die §§ 15, 16 des Statuts die in § 15 FWO. inhaltlich umgrenzte Pflicht dem (Straßenbau-)Unternehmer überhaupt auferlegt oder ob nicht vielmehr gerade in diesem Statut die Begründung einer solchen Pflicht und die Bestimmung ihres Inhalts im einzelnen der freien Vereinbarung in der Form vorbehalten worden ist, daß Bedingungen aufgestellt werden, von deren Annahme die Genehmigung abhängen solle. Er muß die Bedeutung des § 19 des Statuts im Zusammenhang mit dessen § 16 und mit der Polizeiverordnung und die Frage prüfen, ob es möglich war, den Umfang und näheren Inhalt der durch § 15 FWO. eingeschränkten Pflichten, die dem Unternehmer durch Ortsstatut auferlegt werden können, dem jeweiligen Inhalt von Polizeiverordnungen in Form eines sog. Blanketts zu überlassen. Denn auch wenn ein Ortsstatut auf Grund des § 15 FWO. erlassen wurde, so war die Gemeinde damit noch

nicht gehalten, darin die Leistungen, die § 15 aufzählt, dem Straßenbauunternehmer schon aufzuerlegen; vielmehr konnte auch ein Statut noch der freien bürgerlich-rechtlichen Vereinbarung jeden Spielraum vorbehalten. Das Statut konnte aber auch, ausdrücklich oder dem Sinne nach, jene Leistungen grundsätzlich bereits dem Unternehmer der Straße in der Weise auferlegen, daß nur noch Einzelheiten dem bereits erwähnten „Unternehmervertrag im engeren Sinn“ vorbehalten wurden; dann gehörte dieser Vertrag dem öffentlichen Recht an.

Das Berufungsgericht hat sich mit diesen Fragen noch nicht befaßt. Ihre Beantwortung erfordert tatsächliche Erörterungen und vor allem die tatrichterliche Auslegung des Ortsstatuts. Alles das muß vom Tatrichter noch geklärt werden. Erst dann kann die Bedeutung der einzelnen Verhandlungen von Gemeindeorganen oder Gemeindeangestellten mit dem Beklagten und ihrer Erklärungen ihm gegenüber richtig beurteilt werden, insbesondere auch, was die Anwendung des § 65 der westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 betrifft. Erst dann kann auch die Rechtsnatur des Vertrags vom 18. Juli 1932 ermittelt werden. War dem Beklagten durch das Ortsstatut eine Leistungspflicht des durch § 15 FLWG. begrenzten Inhalts noch nicht auferlegt, war also eine öffentlich-rechtliche Leistungspflicht des Beklagten noch nicht begründet worden, oder schien es beiden Beteiligten zweifelhaft, ob sie bereits begründet war, und mit welchem Inhalt, dann würde die Annahme naheliegen, daß man mit dem Vertrag vom 18. Juli 1932 eine Regelung habe treffen wollen, die von dem Bestehen einer durch das Ortsstatut begründeten öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht des Beklagten überhaupt ab sah und die Verpflichtung des Unternehmers der Straßenanlage auf eine privatrechtliche Grundlage zu stellen bezweckte (vgl. v. Strauß-Lorney-Saß a. a. O. S. 328 Abs. 2). War aber nicht das Bestehen einer durch das Ortsstatut begründeten öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht des Beklagten selbst, sondern nur deren Umfang im einzelnen noch zweifelhaft oder streitig, dann könnte es sich um einen dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörigen Unternehmervertrag im engeren Sinne (vgl. oben und die bereits angeführte Stelle bei v. Strauß-Lorney-Saß S. 329 Abs. 2) handeln, der nur dazu bestimmt gewesen wäre, die bereits öffentlich-rechtlich im Rahmen des § 15 FLWG. durch das Ortsstatut

begründete Leistungspflicht entsprechend diesem Statut im einzelnen festzulegen und für das Verwaltungszwangsverfahren die nötige Klarheit zu schaffen. Die Form der notariellen Vertragsurkunde würde solcher Annahme nicht notwendig widersprechen, da es auch notariell beurkundete „Verträge“ verwaltungsrechtlichen Inhalts geben kann.

Gelangt das Berufungsgericht bei erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage nach den hier erörterten Gesichtspunkten wieder zu dem Ergebnis, daß es im vorliegenden Urteil, aber ohne ausreichende Begründung, niedergelegt hat, daß nämlich der Beklagte zum Ausbau der Straße in der von der Klägerin geforderten Weise bereits aus dem Ortsstatut und auf Grund einer öffentlich-rechtlichen, im Verwaltungszwangsverfahren erzwingbaren Last verpflichtet gewesen sei, dann muß es allerdings besonders erforschen, was die Vertragsschließenden bezweckten, als sie am 18. Juli 1932 einen Vertrag schlossen, durch den sich der Beklagte einer Verpflichtung unterwarf, der er ohnehin schon unterworfen gewesen ist, und zwar aus öffentlichem Recht. Dann würde zu prüfen sein, ob es sich, was diese Verpflichtung betrifft, nur um eine besonders wirksame — notariell bekräftigte — Anerkennung der bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Pflicht handeln sollte, eine Annahme, der die Form des notariellen Vertrags nicht notwendig entgegenstünde; dann wäre ein zweiseitiges Verwaltungsrechtsgeschäft anzunehmen. Aber es kommen für die erneute Prüfung des Sachverhalts durch den Tatrichter auch noch andere Möglichkeiten in Betracht, die hier aufzustellen weder möglich noch nötig ist. Zu solchen Möglichkeiten mag auch die gehören, daß die Parteien des Vertrags, gleichviel, wie die Rechtslage sei, eben wegen der Streitigkeiten und vielleicht auch Zweifel, die sich aus der bisherigen Entwicklung der Angelegenheit ergeben haben mochten, unter allen Umständen einen sicheren Rechtsboden nunmehr hätten schaffen wollen und daß sie das in den Formen eines dem bürgerlichen Recht angehörigen Vertrags erreichen zu können geglaubt haben, wie immer sich die Rechtslage bisher gestaltet haben möge, daß sie also von dem, was etwa bisher gegolten haben möchte, bewußt hätten absehen wollen. In einem solchen Fall würde kein Bedenken bestehen, den Rechtsweg für zulässig zu erachten, wie das der V. Zivilsenat in dem bereits erwähnten Urteil vom 17. Januar 1917 V 294/16 getan hat. Aber

auch eine derartige Annahme erlauben die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht; dieses geht ja vielmehr davon aus, der Beklagte sei schon bis zum Vertrag vom 18. Juli 1932 auf Grund öffentlichen Rechts durch das Statut zum Ausbau der Straße in der von der Klägerin geforderten Weise verpflichtet gewesen; er habe das auch ebenso wie die Klägerin gewußt.

Erst wenn hiernach die tatsächlichen Voraussetzungen und der Inhalt des Vertrags vom 18. Juli 1932 geklärt sein werden, wird die Rechtsnatur dieses Vertrags und damit die Zulässigkeit des Rechtswegs abschließend bejaht oder verneint werden können.

Sollte allerdings das Berufungsgericht bei der ihm obliegenden Auslegung des Ortsstatuts oder auf Grund sonst neu getroffener tatsächlicher Feststellungen zu dem Ergebnis kommen, daß eine Aufcrlegung der Verpflichtung im Sinne des § 15 FlUG. durch das Ortsstatut nicht erfolgt ist, dann wäre die Frage zu klären, ob und durch welche Vereinbarungen — denn nur um solche könnte es sich dann handeln — die Verpflichtung von dem Beklagten übernommen worden ist. Dann allerdings wäre anzunehmen, daß sich solche Vereinbarungen auf bürgerlich-rechtlichem Gebiete bewegen (vgl. *Germershausen-Sehdel Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen* 1932 Bd. 1 S. 484 Nr. 3 u. S. 485), wie schon ausgeführt worden ist. Die Feststellungen des Berufungsgerichts zusammen mit denen des Landgerichts lassen übrigens bisher überhaupt nicht erkennen, inwiefern sich die Verpflichtung zum Ausbau der Straße in der nunmehr im Vertrag vom 18. Juli 1932 festgelegten Art auf das Ortsstatut gründet; denn dieses bezieht sich in § 19 lediglich für die Begriffsbestimmung, wann eine Straße als fertiggestellt zu crachten sei, auf die jeweils geltenden örtlichen baupolizeilichen Vorschriften, die ihrerseits (§ 1b und c der Polizeiverordnung vom 22. Juli 1907) diesen Begriff festlegen. Ob bei dieser Rechtslage das Ortsstatut dem Straßenbauunternehmer die Ausführung des Straßenausbaues in der im Vertrag festgelegten Form bereits auferlegt hat, das wird nach alledem erst noch zu prüfen sein. Die Beantwortung all dieser Fragen und damit die nach der Zulässigkeit des Rechtswegs ist auf Grund der bisherigen tatsächlichen Erörterungen des Berufungsgerichts noch nicht möglich.